AMTSBLATT

des Landkreises Mühldorf a. Inn



Nr. 8 03.02.2021 Seite 40

Inhalt

- Haushaltssatzung des Wasserbewirtschaftungsverbandes Inn-Niederterrasse für das Wirtschaftsjahr 2021
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2021

Haushaltssatzung

Aufgrund Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Wasserbewirtschaftungsverband Inn - Niederterrasse folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

a)	Erfolgsplan	 Einnahmen Ausgaben 	4.000, € 4.000, €
b)	Vermögensplan	- Einnahmen - Ausgaben	0, € 0 €

§ 2

Die Betriebskostenumlage beträgt entsprechend §§ 18 und 19 der Verbandssatzung

	Vorjahresmenge €	%	
für die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH2.177.145 m³		53,52	2.140,80
für den Zweckverband zur Wasser- versorgung der Mettenheimer Gruppe	1.890.894 m ³	46,48	1.859,20
gesamt	4.068.039 m ³		4.000,00

§ 3

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Mettenheim, den 18.01.2021

Mettenheim, 28-01.2021

Die Haushaltssatzung 2021 wurde mit Bescheid des LRA Mühldorf a. Inn

Az.: FB 34, 863 v. 26.01.2021 genehmigt.

Josef Eisner

Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

Josef Eisher Bürgermeister Versandsvorsitzender

Haushaltssatzung:

Aufgrund des Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und 17 der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2021

8 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

a)	Erfolgsplan	 Einnahmen Ausgaben 	465.075 € 460.650 €
b)	Vermögensplan	- Einnahmen - Ausgaben	211.872 € 211.872 €

§ 2

Der Abgabepreis für den Kubikmeter Trinkwasser an die Verbandsmitglieder beträgt in der Niederzone 0,055 €, in der Hochzone (nach Druckerhöhung ÜPW Solling) 0,155 €, in der Hochzone II 0,225 € (Lohkirchen) und an Letztverbraucher 1,30 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Der restliche Aufwand wird über eine Grundgebühr zzgl. Umsatzsteuer erhoben. Es treffen dabei gem. § 18 der Verbandssatzung auf

	Vorjahresmenge	%	€
die Stadtwerke Mühldorf a. Inn	1.501.878 m ³	81,93	286.755,00
die Gemeinde Mettenheim	331.334 m ³	18,07	63.245,00
gesamt	1.833.212 m ³		350.000,00

§ 3

Der ungedeckte Finanzbedarf (rechnerischer Verlust) von 4.425 € wird durch die allgemeine Rücklage gedeckt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Anspruch genommen werden können beträgt 10.000 €.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde mit Bescheid des LRA Mühldorf a. Inn Az.: FB 34, 863 v. 26.01.2021 genehmigt.

Mettenheim, 25.01.2021

Josef Eisner 1. Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

Mettenheim, 27.01,2021

Josef Eisper 1. Bürgermeister Verbandsvorsitzender